



## Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 01.12.2021  
Sitzungsnummer: GR/030/2021  
Beginn: 17:30 Uhr  
Ende: 18:45 Uhr  
Ort: Klinkenthalhalle, Kreisstraße 31, 66578 Schiffweiler

### **Anwesend:**

#### Vorsitzende/r

Herr Markus Fuchs

#### Mitglieder SPD-Fraktion

Herr Adolf Baltes  
Frau Christina Baltes  
Frau Nadine Blandfort  
Herr Dominik Dietz  
Frau Priska Gassert  
Herr Ralf Gassert  
Herr Rouven Hoffmann  
Herr Sebastian Jakobs  
Herr Horst Krummenauer  
Herr Holger Maroldt  
Herr Mathias Mauermann  
Herr Dietmar Theis  
Frau Anna-Lena Trapp  
Herr René Trapp  
Herr Detlev Zägel

#### Mitglieder CDU-Fraktion

Frau Ute Beck  
Herr Jonas Franzmann  
Frau Jutta Jochum  
Herr Mathias Jochum  
Herr Manfred Leibfried  
Herr Hans-Werner Pesl  
Herr Stefan Rosar-Haben  
Herr Markus Schorr  
Frau Susanne Tornes  
Herr Markus Weber  
Herr Tobias Wiederhold

#### Mitglieder Fraktion GRÜNE

Herr Arnold Ilgemann  
Herr Steven Klein

#### Mitglieder [bunt.Links] Fraktion

Herr Erwin Mohns

#### Mitglieder FDP-FBL Fraktionsgemeinschaft

Frau Vera Maria Haböck  
Herr Peter Holzer

#### von der Verwaltung

Herr Hans-Joachim Beyer

Frau Anna Bick  
Frau Jutta Gimmler  
Herr Dominik Schnur  
Herr Thorsten Siebraße

Schriftführer

Frau Julia Klein

**Abwesend:**

Mitglieder SPD-Fraktion

Frau Helga Patschicke entschuldigt

Mitglieder [bunt.Links] Fraktion

Frau Sandy Carmelina Stachel entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung GR/030/2021 am 01.12.2021, zu der form- und fristgerecht eingeladen wurde, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Seitens der Mitglieder gibt es keine Einwände gegen die Tagesordnung, so dass über nachfolgende Punkte zu beraten ist:

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
2. Annahme der Niederschrift GR/029/221 vom 18.11.2021 im öffentlichen Sitzungsteil
3. Beratung/Beschlussfassung über die Anpassung des Satzungsrechts Abfallentsorgung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS)  
Vorlage: BV/417/2021
4. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 des Entsorgungsverbandes Saar EVS  
Vorlage: BV/410/2021
5. Beteiligungsbericht der Gemeinde Schiffweiler für das Jahr 2021  
Vorlage: IV/063/2021
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Stellenausschreibung für die Leitung der Finanzverwaltung sowie über die neue Ausschreibung der Stelle  
Vorlage: BV/409/2021
7. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung einer Stelle als Sachbearbeiter (m/w/d) und stellvertretender Abteilungsleiter (m/w/d) für den Bereich Bauverwaltung und Liegenschaften  
Vorlage: BV/413/2021
8. Anfragen und Mitteilungen

## Öffentlicher Teil

### **zu 3      Beratung/Beschlussfassung über die Anpassung des Satzungsrechts Abfallentsorgung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) Vorlage: BV/417/2021**

#### Sachverhalt:

##### 1. Problem und Zielbeschreibung:

Mit Schreiben vom 15.10.2021 hat der Entsorgungsverband Saar (EVS) der Gemeinde die Sitzungsvorlagen aus der Gremienbefassung in den vergangenen Wochen sowie eine zusammenfassende Präsentation zu den wesentlichen Aspekten der neuen Sperrabfallstrategie und den damit verbundenen Satzungsänderungen mit der Bitte um Beratung in den kommunalen Gremien zugesandt. Die aktuell angestoßenen Satzungsänderungen des EVS ergeben sich aus einer Vielzahl an rechtlichen als auch konzeptionell-strategischen und operativen Aspekten:

- Auswirkung der Novelle zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG-Inkrafttreten 29.10.2020) und deren konsequente Umsetzung in den Satzungen des EVS,
- Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes bei der von Annahme ausgeschlossenen Abfällen (hier galt es insbesondere noch bestehende Unschärfen in den bisherigen Formulierungen zu beheben),
- Für die Entsorgung von fehlbefüllten Wertstoffbehältern (Leichtverpackungen („Gelbe Tonne“), Papier-, Pappe- und Kartonagen, Bioabfälle) über die Restabfallabfuhr wird zukünftig eine Gebühr erhoben,
- Strategische Ansätze des EVS zur Sperrabfallsammlung im Hinblick auf eine Optimierung des Betriebsablaufes auf den EVS Wertstoff-Zentren:

Im Hol-Service (Sperrabfallabfuhr auf Abruf) werden zukünftig Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung angeboten, um diesen Erfassungsweg für die saarländischen Bürgerinnen und Bürger deutlich attraktiver zu gestalten. Dadurch sollen schwerpunktmäßig schwere und voluminöse Sperrabfälle erfasst werden, was zu einer signifikanten kapazitiven und auch wirtschaftlichen Entlastung der Wertstoff-Zentren führen soll,

- Für die Annahme von Sperrabfall an den Wertstoff-Zentren (Bringsystem) wird zukünftig eine geringfügige Gebühr erhoben, um die Anreizwirkung für Bürger\*innen aus Kommunen, in denen bereits eine Gebühr erhoben wird, zu reduzieren und der versteckt-gewerblichen Nutzung der Zentren entgegenzutreten,
- Abschließend wurden noch kleinere Anpassungen und redaktionelle Überarbeitungen resultierend aus geänderten bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften (z. B. veraltete Rechtsverweise aufgrund von Novellen etc.) umgesetzt.

##### 2. Lösungsvorschlag und Alternativen:

Der Aufsichtsrat des EVS hat in der Sitzung am 28.09.2021 eine einstimmige Empfehlung zu den vorgeschlagenen Änderungen abgegeben.

Die Verbandsversammlung wird sich am 07.12.2021 abschließend mit den Satzungsänderungen befassen. Das Inkrafttreten der neuen Regelungen ist zum 01.01.2022 vorgesehen.

Gemäß § 114 Abs. 4 KSVG sind die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde in der Gesellschaftsversammlung oder in dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse oblie-

genden Angelegenheiten an die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse an die Weisungen der Gemeinde gebunden.

Bei den Satzungsänderungen zur Festlegung neuer Gebührentatbestände und zur Festsetzung der entsprechenden Gebühren (§ 20 Abs. 5, § 22 Abs. 6 AbfWiS, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 AbfGebS), handelt es sich nach Auffassung des EVS um eine Änderung i. S. d. § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EVSG, sodass § 114 Abs. 4 KSVG anwendbar ist.

Das bedeutet, dass der Bürgermeister in diesem Fall **mandatspflichtig** ist.

Bei allen anderen Satzungsänderungen handelt es sich nach Auffassung des EVS um Satzungsänderungen i. S. d. § 7 Abs. 2 S. 2 EVSG, so dass § 114 Abs. 4 KSVG nicht anwendbar ist.

Eine Mandatspflicht besteht hiernach nicht.

### 3. Finanzielle Auswirkungen und sonstige Kosten:

Siehe hierzu die entsprechenden Satzungsänderungen.

### 4. Relevanz im Umwelt- und Klimaschutz:

Unbedenklich.

Der Vorsitzende informiert, dass es von Seiten des EVS eine neue Sperrabfallstrategie gibt. Dies macht auch eine Satzungsänderung notwendig. Die Vorlage zeigt auf, welche rechtlichen, konzeptionell-strategischen und operativen Aspekte zur Satzungsänderung führen. Der Sperrmüll ist ein „Hol-Service“ und nicht mehr gebührenpflichtig, Für den „Bring-Service“ wird zukünftig eine geringe Gebühr erhoben.

Bereits im Aufsichtsrat des EVS wurde eine einstimmige Empfehlung zu den vorgeschlagenen Änderungen abgegeben, nach der Verbandsversammlung am 07.12.2021 wird sich mit der Satzungsänderung befasst. Das Inkrafttreten der neuen Regelungen ist zum 01.01.2022 vorgesehen.

Mathias Jochum – CDU - spricht an, dass die CDU und die Koalition dieser Vorlage so nicht zustimmen kann. In vielen Gemeinderatssitzungen befasste man sich immer wieder mit dem Thema Vermüllung unserer Landschaften. Der EVS hat bewusst einmal das System der Wertstoffhöfe eingeführt und die meisten Sachanlieferungen dort auch kostenfrei ermöglicht. Wird nun sukzessive angefangen auf diese Anlieferungen Gebühren zu erheben, dann befürchtet die CDU sowie die Koalition, dass die Anzahl der illegalen Müllentsorgung, gerade auch für Elektrogeräte, nochmals zunehmen wird. Daher muss aus der Sicht der CDU und der Koalition, dies weiter kostenfrei bleiben. Parallel wird die zweimal jährlich kostenfreie Bestellmöglichkeit für Sperrmüllabfuhr im privaten Bereich befürwortet. Dies sollte aber eine Ergänzung für das bisherige Angebot sein und nicht die kostenfreien Anlieferungen an den Wertstoffhof ersetzen. Dann kann vielleicht etwas gegen die Vermüllung der Natur getan werden.

Mitglied Klein – Die Grünen pflichtet Herrn Jochum bei und begrüßt mit Blick auf die Vermüllung in der Gemeinde ausdrücklich eine kostenlose Sperrabfall Abholung. Da es bereits sehr viel Vermüllung innerhalb der Gemeinde gibt, soll so ein Anreiz geschaffen werden, den Sperrabfall „ordentlich“ zu entsorgen.

Mitglied Mohns – bunt.links – teilt mit, dass wenige Güter gebührenpflichtig abzuliefern sind. Dies betrifft z. B. Altreifen, Holzpaneelen etc. Der Rest ist kostenfrei.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er als Vertreter der Gemeinde nach Weisung abstimmt. Er kann jedoch nicht beantworten, welchen Einfluss die Gemeinde Schiffweiler letzten Endes auf die Entscheidung haben wird.

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, in der am 07.12.2021 stattfindenden Verbandsversammlung zu den Änderungssatzungen zur Abfallgebührensatzung und Abfallwirtschaftsatzung des Entsorgungsverbandes Saar mit jeweiligem Einzelbeschluss für die Gemeinde Schiffweiler wie folgt abzustimmen:

**a) Anpassung der Abfallgebührensatzung (8. Änderungssatzung)**

Ablehnung, mehrheitlich mit 16 Gegenstimmen (CDU, bunt.Links, Die Grüne, FDP/FBL)

**b) Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (5. Änderungssatzung)**

Zustimmung, einstimmig bei 16 Enthaltungen (CDU, bunt.Links, Die Grüne, FDP/FBL)

### **Abstimmungsergebnis:**

a)

Ja:	15
Nein:	16
Enthaltung:	

b)

Ja:	15
Nein:	
Enthaltung:	16

**zu 4      Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 des Entsorgungsverbands Saar EVS  
Vorlage: BV/410/2021**

### **Sachverhalt:**

#### **Problem und Zielbeschreibung**

Der Entsorgungsverband Saar (EVS) hat gemäß 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) zwei Regional-Foren (13. und 14. Oktober 2021) durchgeführt, zu denen alle saarländischen Städte- und Gemeinderäte eingeladen waren. Bei den Veranstaltungen wurde der Entwurf des Wirtschaftsplans 2022 vorgestellt sowie auch die fünfjährigen Finanzpläne für die Bereiche der Abfallwirtschaft und der Abwasserwirtschaft.

Durch diese Regionalforen soll eine umfassende Grundlage für die Beratung des Wirtschaftsplanes 2022 in den kommunalen Räten geschaffen werden.

Gemäß § 12 EigVO hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan – bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, der Stellenübersicht und einer Aufstellung der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der

Kassenkredite zu erstellen. Der Wirtschaftsplan des EVS wird voraussichtlich in der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2021 beraten und beschlossen werden.

### **EVS Abfallwirtschaft**

Die Umsatzerlöse steigen gegenüber dem Wirtschaftsplan 2021 (geplant 68,2 Mio) um rd. 3,3 Mio. Euro auf 71,5 Mio. was im Wesentlichen aus kalkulierten Mehreinnahmen bei den Abfallgebühren und dem gestiegenen überörtlichen Beitrag ausgeschiedener Kommunen resultiert.

Die nach § 3 Abs. 1 EVSG für das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschiedenen Kommunen haben zur Deckung der Kosten der überörtlichen Abfallentsorgung einen überörtlichen Beitrag zu entrichten. Für 2022 errechnet sich ein überörtlicher Beitrag von 11,9 Mio Euro, dies bedeutet gegenüber dem Wirtschaftsplan 2021 eine Steigerung um 1,5 Mio.

### **Überörtlicher Beitrag Grüngut**

Das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) und das EVSG wurden durch den Landtag dahingehend geändert, dass seit dem Jahr 2018 der EVS für die Verwertung des kommunalen Grüngutes zuständig ist. Die Sammlung verbleibt in der Zuständigkeit der Kommunen. Nach einem Übergangszeitraum in den Jahren 2018 – 2019 sind ab 2020 alle Kommunen verpflichtet, ihr Grüngut dem Entsorgungsverband Saar anzudienen. Für 2022 wird der Planwert auf 1,6 Mio Euro angesetzt und sinkt damit um 0,5 Mio Euro im Vergleich zum Plan 2021. Die für das Jahr 2021 prognostizierten Grüngutmengen wurden nicht erreicht. Der Plan 2022 basiert auf den Ist-Mengen des Jahres 2020.

### **Erlöse Papiervermarktung**

Die geplanten Erlöse aus der Papiervermarktung in Höhe von 0,8 Mio Euro liegen um 0,2 Mio. Euro über dem Ansatz im Wirtschaftsplan 2021. Die prognostizierte Absatzmenge fällt um 1,280 Tonnen gegenüber dem Jahr 2021. Demgegenüber wurde mit einem Anstieg des Absatzpreises von 29,63 € auf 44,17 € geplant.

### **Sydeme**

Die angelieferten Restabfallmengen von Sydeme bleiben mit 25.000 Tonnen im Wirtschaftsplan konstant auf dem Niveau des Vorjahres. Der Preis pro Tonne in Höhe von 67,50 Euro bleibt ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr stabil.

### **Entsorgungsentgelt EVS an EVS ABW GmbH**

Das von dem EVS AF an EVS ABW GmbH zu leistende Entsorgungsentgelt steigt von 36,8 Mio. EUR im Wirtschaftsplan 2021 auf 41,2 Mio. EUR in 2022.

### **Der Erfolgsplan 2022 des Bereichs Abfallwirtschaft plant mit einem Jahresverlust in Höhe von - 1,9 Mio. EUR ab.**

**Das Investitionsprogramm** der Sparte Abfallwirtschaft für das Jahr 2022 weist Investitionen in Höhe von rd. 8,2 Mio Euro brutto aus. Davon entfallen 3,5 Mio auf die Renovierung des Bestandsbaus der Verwaltung.

Die **5-jährige Finanzplanung der Abfallwirtschaft** wird von folgenden Faktoren wesentlich beeinflusst:

Anzahl Revisionen AVA Velsen

Rekultivierung von Deponien

Entfall der Grüngutfinanzierung über die graue Tonne

## **EVS Abwasserwirtschaft**

### **Im Wirtschaftsplan 2022 für die Abwasserwirtschaft**

Aufgrund des Anstiegs der Frischwassermenge um 717 Tcbm steigt der einheitliche Verbandsbeitrag im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2021 von 141,028 Mio. € auf 142,998 Mio. € an.

Der einheitliche Verbandsbeitrag bleibt daher auch für das Jahr 2022 mit **3,054 €** pro Kubikmeter Frischwasser konstant.

Der Finanzplan zeigt eine konstant positive Ergebnisentwicklung bis zum Jahr 2023, die es dem EVS ermöglicht, Eigenkapital aufzubauen und somit erhebliche Beitrags- und Gebührensprünge zu vermeiden.

Im Bereich der Aufwendungen steigt der Personalaufwand um 0,6 Mio auf 27,7 Mio Euro. Gemäß dem Personalentwicklungskonzept werden im Bereich der Abwasserwirtschaft für das Planjahr 2022 weitere Stellen geplant. Der Materialaufwand steigt um 1,5 Mio Euro gegenüber dem Vorjahresplan, Kostentreiber ist der um 1,3 Mio. Euro gestiegene Stromaufwand. Der Zinsaufwand sinkt dank des niedrigen Zinsniveaus um 2,5 Mio. Euro.

### **Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abwasserwirtschaft einen Jahresgewinn von 6,5 Mio Euro.**

Im **Investitionsprogramm der Sparte Abwasserwirtschaft** für 2022 weist der EVS eine Investitionssumme von 77,3 Mio. Euro aus. Diese entfällt mit rund 55,7 Mio Euro auf EVS eigene Bau-Projekte sowie mit 7,5 Mio. Euro auf Projekte Dritter.

Weitere 8 Mio. Euro entfallen auf allgemeine Maßnahmen. Zusätzliche 6 Mio setzen sich aus den aktivierbaren Eigenleistungen, den Bauleitzinsen und den Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen zusammen.

Die fünfjährige Finanzplanung der Abwasserwirtschaft zeigt im Jahr 2024 den Wegfall der Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen in den sonstigen betrieblichen Erträgen und die Erhöhung der Abwasserabgabe im Materialaufwand.

### **Lösung:**

Zustimmung des Gemeinderates Schiffweiler zum Wirtschaftsplan des EVS für das Jahr 2022

### **Alternativen**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen und Vollzugsaufwand (mit Bezeichnung der Haushaltsstelle)**

keine

### **Sonstige Kosten**

keine

### **Relevanz Umwelt- und Klimaschutz**

Keine

Der Vorsitzende informiert, dass der Wirtschaftsplan des EVS zwei Bereiche enthält. Die Abfallwirtschaft und die Abwasserwirtschaft. Der Wirtschaftsplan wurde in 2 Regionalforen bereits vorgestellt, bei der auch ein Vertreter (Herr Mohns – Die Linke - ) der Gemeinde Schiffweiler anwesend war.

Die Vorlage trifft Aussagen zu den Entwicklungen in der Abfallwirtschaft über die Umsatzerlöse, den überörtlichen Betrag für die Grüngutannahme, Erlöse aus der Papiervermarktung, Sydeme und der Entgelte an die EVS ABW GmbH (Gesellschaft für Abfallwirtschaft).

Der Erfolgsplan 2022 des Bereiches Abfallwirtschaft plant mit einem Jahresverlust in Höhe von – 1,9 Mio. Euro. Das Investitionsprogramm der Sparte Abfallwirtschaft weist Investitionen in Höhe von rund 8,2 Mio. Euro brutto aus.

Zur Abwasserwirtschaft kann gesagt werden, dass der einheitliche Verbandsbeitrag konstant bleibt.

Geplant ist ein Jahresgewinn von 6,5 Mio. Euro, bei einer geplanten Investition von 77,3 Mio. Euro.

### **Beschluss:**

Einstimmig, bei 16 Enthaltungen durch die CDU, bunt.Links, Die Grünen, FDP/FBL, stimmt der Gemeinderat dem Wirtschaftsplan des EVS für das Jahr 2022 zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	15
Nein:	0
Enthaltung:	16

## **zu 5            Beteiligungsbericht der Gemeinde Schiffweiler für das Jahr 2021** **Vorlage: IV/063/2021**

### **Sachverhalt:**

Die Beteiligung einer Gemeinde an einem Unternehmen ist nichts anderes als die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben in der Form des Privatrechts. § 115 KSVG stärkt die Steuerungs- und Kontrollrechte der Gemeinde auf die Unternehmen in Privatrechtsform und verpflichtet die Gemeinde zur jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichtes. Dieser dient der Information des Gemeinderates und auch der Einwohner der Gemeinde über alle Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht soll dazu beitragen, die Aufgabenerfüllung in Privatrechtsform - und damit als solche aus dem kommunalen Haushalt ausgegliedert - transparenter zu machen.

Für die Gemeinde Schiffweiler ergibt sich demnach eine Berichtspflicht für die unmittelbaren Beteiligungen an der KEW AG und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH sowie die mittelbaren Beteiligungen, die sich aus der Beteiligung der KEW AG an

- Kommunale Entsorgung Neunkirchen Geschäftsführungsgesellschaft mbH (KEN)
- Kommunale Entsorgung Neunkirchen (KEN) GmbH & Co. KG
- Fernwärmeversorgung Neunkirchen GmbH (FVN)
- Energiehandel Saar Verwaltungs-GmbH
- Energiehandel Saar GmbH & Co. KG (EHS)
- Gemeindewerke Kirkel GmbH
- Wasserversorgung Ostsaar GmbH Ottweiler
- Kommunale Beteiligungsgesellschaft Saar mbH

ergeben (s. Beteiligungsbericht 2021; Seite 6-19).

Um die Ratsmitglieder allumfassend zu informieren, enthält auch der Beteiligungsbericht 2021 neben dem Pflichtteil einen freiwilligen Berichtsteil. In diesem wird über die öffentlich-rechtlichen Ausgründungen in der Form von Sondervermögen (Abwasserwerk und BgA Freibad Landsweiler-Reden) und Zweckverbänden berichtet (s. Beteiligungsbericht 2021; Seite



20-44).

Der Beteiligungsbericht 2021 der Gemeinde Schiffweiler basiert auf den jeweils aktuell vorliegenden testierten Geschäftsberichten der geprüften Unternehmen.

Der Bericht ist in öffentlicher Sitzung zu beraten. Dem Einwohner steht ein Einsichtsrecht zu, das mittels Leistungsklage durchgesetzt werden kann.

Mit Änderung des KSVG vom 13. Juli 2016 ist der Beteiligungsbericht nun gemäß § 115 Abs. 3 KSVG im Jahr der Aufstellung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Vorsitzende informiert, dass der Beteiligungsbericht laut KSVG, jährlich vorgelegt werden muss. Die Vorlage ist als reines Informationsmaterial zu sehen. Die nötigen Informationen sind in der Vorlage ausführlich erläutert.

**zu 6        Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Stellenausschreibung für die Leitung der Finanzverwaltung sowie über die neue Ausschreibung der Stelle**  
**Vorlage: BV/409/2021**

**Sachverhalt:**

1. Problem und Zielbeschreibung:

Die o.g. Stelle war in der Zeit vom 30.09.2021 bis zum 29.10.2021 öffentlich ausgeschrieben. Nach dem Ende der Bewerbungsfrist lagen insgesamt 9 Bewerbungen vor.

Gefordert wurde die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen Verwaltung oder die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung. Die Laufbahnbefähigung ist nach Rücksprache mit der Fachabteilung für öffentliches Dienstrecht beim Innenministerium lediglich bei 1 Bewerber (m/w/d) gegeben.

Als zwingend erforderlich wurde eine mehrjährige, praktische Erfahrung im kommunalen Finanzbereich mit fundierten Kenntnissen im Kommunal- und Haushaltsrecht sowie Kassen- und Rechnungswesen gefordert. Aufgrund der bekannten Umstände im Bereich der Finanzverwaltung kann auf diese grundlegende Anforderung nicht verzichtet werden, wenn ein reibungsloser Ablauf insbesondere in den Bereichen der Zinssteuerung und des Saarlandpaktes weiterhin gewährleistet werden soll. Die zwingend erforderliche vorgenannte Erfahrung bringt 1 Bewerber mit. Dieser hat jedoch nicht die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung.

Alle anderen 8 Bewerber erfüllen nicht die zwingend erforderliche mehrjährige, praktische Erfahrung im kommunalen Finanzbereich und hatten bis dato zudem keinerlei Berührungspunkte mit dem Kommunal- und Haushaltsrecht.

2. Lösungsvorschlag und Alternativen:

Da keiner der 9 Bewerber (m/w/d) sowohl die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen Verwaltung bzw. die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung als auch die zwingend erforderliche mehrjährige, praktische Erfahrung im kommunalen Finanzbereich mit fundierten Kenntnissen im Kommunal- und Haushaltsrecht sowie Kassen- und Rechnungswesen mitbringt, empfiehlt die Verwaltung die Stellenausschreibung aufzuheben.

Deshalb soll die Stelle – wie in der Sitzung des Hauptausschusses vom 25.10.2021 bereits angesprochen – mit beiliegender Stellenausschreibung auf den Bereich der tariflich Beschäftigten erweitert und neu ausgeschrieben werden. Weiterhin soll nach wie vor als zwingend

erforderlich die mehrjährige, praktische Erfahrung im kommunalen Finanzbereich mit fundierten Kenntnissen im Kommunal- und Haushaltsrecht sowie Kassen- und Rechnungswesen gefordert werden.

### 3. Finanzielle Auswirkungen und sonstige Kosten:

Keine\_

### 4. Relevanz im Umwelt- und Klimaschutz:

Keine

Der Vorsitzende informiert, dass nach der vorangegangenen Ausschreibung 9 Bewerbungen eingegangen sind. Da die geforderten Kriterien nicht erfüllt sind, muss die Stelle nun neu ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung wird um den Bereich der Beschäftigten ergänzt.

Mitglied Maroldt – SPD – begrüßt den Vorschlag die Ausschreibung aufzuheben und neu auszuschreiben. Sofern nicht beide geforderten Kriterien erfüllt sind, soll unbedingt neu ausgeschrieben werden. Er weist darauf hin, dass auf der Stelle des Kämmerers zwingend fundierte Fachkenntnisse benötigt werden.

Mitglied Jochum – CDU – teilt mit, dass die Vorlage dem Rechnung trage.

### Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die am 27.10.2021 vom Gemeinderat beschlossene Stellenausschreibung als Leiter (m/w/d) der Finanzverwaltung aufzuheben und mit beiliegender Stellenausschreibung neu auszuschreiben.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **zu 7      Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung einer Stelle als Sachbearbeiter (m/w/d) und stellvertretender Abteilungsleiter (m/w/d) für den Bereich Bauverwaltung und Liegenschaften Vorlage: BV/413/2021**

### Sachverhalt:

Die Stelle Nr. 136 im Nachtrags-Stellenplan 2021 ist seit dem 01.09.2020 vakant, da die Stelleninhaberin in den Bereich des Ordnungsamtes gewechselt ist. Seitdem wird das Aufgabengebiet vom Abteilungsleiter der Bauverwaltung, der parallel auch die stellvertretende Amtsleitung inne hat, mit betreut. Aufgrund des sehr hohen Arbeitsaufkommens im Bereich Bauverwaltung und Liegenschaften, ist es dringend notwendig die vakante Stelle Nr. 136 zu besetzen.

Da eine Umstrukturierung im Bereich Bauverwaltung und Liegenschaften, sowie Einrichtung einer stellvertretenden Abteilungsleitung bereits seit mehreren Jahren angedacht war, wurde nun die Stelle neu definiert, die Stellenbeschreibung fertiggestellt und zur Bewertung ge-

bracht. Die Bewertung hat eine tarifgerechte Eingruppierung in der Entgeltgruppe 9c ergeben.

## 2. Lösungsvorschlag und Alternativen:

Um einen reibungslosen Ablauf im Bereich Bauverwaltung und Liegenschaften sicherzustellen, den Abteilungsleiter zu entlasten und eine vollumfängliche Abwesenheitsvertretung zu installieren, ist es dringend notwendig, die vakante Stelle im vorgenannten Bereich – bei entsprechender Ausbildung bis zur Entgeltgruppe 9c – mit beiliegender Stellenausschreibung schnellstmöglich öffentlich auszuschreiben.

## 3. Finanzielle Auswirkungen und sonstige Kosten:

Durch die Anhebung der Eingruppierung entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von circa 1150,00 € monatlich (Entgelt inklusive Arbeitgeberanteile).

## 4. Relevanz im Umwelt- und Klimaschutz:

Keine.

Die stellvertretende Hauptamtsleiterin Frau Bick informiert über die Vorlage. Da es derzeit keine adäquate Stellvertretung für den Abteilungsleiter gibt, der den Bereich entsprechend vertreten kann, muss die Stelle im Bereich der Bauverwaltung aus Sicht der Verwaltung dringend besetzt werden. Für die Stelle mit der Nr. 136 gab es bis dato keine Stellenbewertung. Aufgrund der Komplexität der anfallenden Arbeiten war aus Sicht der Verwaltung bereits für den Stellenplan 2021 klar, dass die Bewertung in der Entgeltgruppe 9 stattfinden würde. Aus diesem Grund wurde die Stelle bereits für den Stellenplan 2021 vorausschauend mit der Entgeltgruppe 9a eingeplant, die Beschreibung und Bewertung der Stelle stand zu diesem Zeitpunkt noch aus. Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen wurde die Anhebung der Stelle gestrichen, da die Stellenbewertung noch nicht vorlag. Auch im Rahmen des Nachtrags-Stellenplanes sollte die Anhebung der Stelle aus Sicht des Gemeinderates keine Berücksichtigung finden, da die Stellenbeschreibung zwar angefertigt worden war, die Stellenbewertung jedoch noch nicht vorlag. Seit Ende Oktober liegt nun die Bewertung in der Entgeltgruppe 9c vor. Grundsätzlich wäre die Anhebung daher im kommenden Stellenplan zu vollziehen. Um keine Zeit zu verlieren hat die Verwaltung die Stelle zur Prüfung beim Landesverwaltungsamt eingereicht und um Freigabe zur Ausschreibung gebeten, sodass die Stelle zeitnah besetzt werden kann und nicht bis zur Genehmigung des Stellenplanes gewartet werden muss. Die Freigabe liegt zwischenzeitlich schriftlich vor. Aufgrund der Überbelastung des Abteilungsleiters bittet sie darum, die Stelle schnellstmöglich auszuschreiben und entsprechend auch im Stellenplan 2022 abzubilden. Da der Abteilungsleiter beabsichtigt, in wenigen Jahren in Rente zu gehen, muss die Stelle schnellstmöglich mit qualitativ hochwertigem Personal besetzt werden, damit eine rasche Einarbeitung stattfinden kann und die Tätigkeiten ohne große Verluste übernommen werden können.

Der Leiter des Bau- und Umweltamtes Herr Siebraße dankt Frau Bick für die ausführliche Erläuterung und ergänzt, da sowohl der Leiter des Bau- und Umweltamtes, als auch sein Stellvertreter bereits überlastet sind und weitere Großprojekte anstehen, die sonst ohne weitere Unterstützung nicht abgewickelt werden können und ansonsten verschoben werden müssen. Daher muss die Stelle schnellstmöglich adäquat besetzt werden.

Mitglied Jochum – CDU – teilt mit, dass die CDU den Personalbedarf im Bereich des Bau- und Umweltamtes sieht, in der vorgelegten Form einer Einstellung in der Entgeltgruppe 9c jedoch nicht zustimmen kann, da dies der Haushalt nicht hergibt. Eine Grundlage im Stellenplan gibt es hierzu nicht. Anfang des nächsten Jahres kann diese Stelle im Stellenplan beschlossen werden.

Im Mai 2020 gab es eine kurzfristige Vorlage im Gemeinderat zur Veränderung der Führungsebene und der Struktur im Bauamt. Eine konkrete Auflistung dieser Struktur ist bis dato nicht bei den Fraktionsvorsitzenden eingegangen. Dem Stellenplan 2021 konnten sie nicht zustimmen wegen der mangelnden Struktur und des laufenden Gerichtsverfahrens. Nachdem die Fraktionsvorsitzenden im März 2021 zusammen gesessen und die Stelle auch im Nachtragsstellenplan nicht mit einer höheren Bewertung eingeplant worden war, kann der Ausschreibung der Stelle in der Entgeltgruppe 9c nicht zugestimmt werden. Die Stelle ist im Stellenplan nicht berücksichtigt ist und der Haushalt gibt dies nicht her. Eine Ausschreibung in der Entgeltgruppe 6 gemäß Stellenplan wäre möglich. Sofern für die Dezembersitzung des Gemeinderates eine Struktur und die Information über den aktuellen Stand des Gerichtsverfahrens vorgelegt werden, kann darüber entschieden werden.

Die stellvertretende Hauptamtsleiterin Frau Bick informiert, dass die Stelle im Haushalt von den Kosten abgedeckt ist, und kein Haushaltsdefizit entsteht, auch nicht durch die höhere Entgeltgruppe. Die Kommunalaufsicht hat schriftlich bestätigt, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Lösung zur Ausschreibung der Stelle in der Entgeltgruppe 9c ohne einen erneuten Nachtrags-Stellenplan freigegeben ist.

In diesem Jahr sind einige Projekte wie beispielsweise das Feuerwehrgerätehaus Löschbezirk Nord und der Neubau/die Sanierung des Freibades angelaufen. Diese Projekte binden viele Ressourcen und es werden auch noch weitere Aufgaben und Projekte folgen, die zusätzliche Kapazitäten binden. Da sich die Verwaltung zukunftsfähig aufstellen möchte und daher auf qualitativ hochwertiges Personal setzen möchte, kann die Stelle nicht in der EG 6 ausgeschrieben, und dabei erwartet werden, dass Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9c ausgeführt werden.

Der Bauamtsleiter Herr Siebraße wirft ein, dass die Stelle nicht neu geschaffen wurde, sondern bereits im Stellenplan steht. Auch der Zuschnitt der Stelle ist unverändert und hat nichts mit der angesprochenen Umstrukturierung im Bau- und Umweltamt zu tun. Es liegt lediglich endlich eine Bewertung der Stelle vor.

Mitglied Jochum – CDU – bemängelt die Erhöhung um 3 Stufen. Die Zuordnung zur gehobenen Laufbahn sei erst mit der Stellenbewertung geschaffen worden.

Mitglied Maroldt – SPD- wirft ein, dass die Eingruppierung vom KAV vorgenommen wurde. Die Tätigkeiten sind höherwertig. Da hier keine neue Stelle geschaffen wurde und der Abteilungsleiter unbedingt entlastet werden soll, sollte der Gemeinderat die Verwaltung hierin unterstützen.

Mitglied Jochum – CDU – sieht in der Definition der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsanteile das Problem.

Die stellvertretende Hauptamtsleiterin Frau Bick informiert, dass sie im Vorfeld den Dienst- und Geschäftsstellenplan 2017, den Dienst- und Geschäftsverteilungsplan, die Stellenbeschreibung und die Stellenbewertung verteilt hat. Seit 2017 wurde keine Veränderung an der Stelle – mit Ausnahme der stellvertretenden Abteilungsleitung vorgenommen. Von Seiten der Verwaltung war es seit 4 Jahren gewollt, die Stellenbeschreibung fertig zu stellen und die Stelle bewerten zu lassen. Aufgrund verschiedener Umstände konnte dies bisher nicht geschehen. Der KAV hatte die bisher vorgelegten Stellenbeschreibungen der damaligen Stelleninhaberin bemängelt. Daher wurde diese überarbeitet und die Vorgaben des KAV berücksichtigt. Sie weist darauf hin, dass seitens der Verwaltung die mit den Fraktionsvorsitzenden im Frühjahr 2021 besprochenen Punkte angegangen wurden und kann die Entscheidung daher nicht nachvollziehen. Aufgrund der Überlastung der Mitarbeiter müsse der Arbeitgeber ohne entsprechende Unterstützung der Kollegen prüfen, ob die Gemeinde ihrer Fürsorge-

pflicht noch nachkommt und muss im kommenden Jahr gegebenenfalls Projekte auf Eis legen.

Der Vorschlag von Seiten der Verwaltung, diesen Punkt in die nächste Sitzung des Gemeinderates zu verschieben, wird von den Ratsmitgliedern angenommen, um sich bis dahin eingehend beraten zu können.

**Beschluss:**

Der Beschluss wird in die nächste Sitzung des Gemeinderates vertagt.

---

Markus Fuchs  
Vorsitzender

---

Julia Klein  
Protokollführerin

---

1. Unterzeichner

---

2. Unterzeichner